



Ordnung für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG (BekenntnisGemO)

Diese Ordnung ist vom Bundesrat am 11. Mai 2018 beschlossen worden
und am 12. Mai 2018 in Kraft getreten.

Sie wurde geändert mit Beschlussfassung des Bundesrates am 1. Juni 2019.

Zugleich tritt die „Ordnung für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status
der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG“ vom 7. Mai 2005, zuletzt geändert
am 30. Mai 2014, außer Kraft.



GLIEDERUNG

Präambel

Erster Abschnitt. Geltungsbereich dieser Ordnung; Inhalt des Status der Bekenntnisgemeinschaft

- § 1 Geltungsbereich dieser Ordnung
- § 2 Tätigkeitsbereiche der Einrichtungen
- § 3 Inhalt des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund

Zweiter Abschnitt. Formelle Voraussetzungen für die Zuerkennung und Beibehaltung des Status

- § 4 Anforderungen an die Satzung der Einrichtung
- § 5 Anforderungen an Rechtsträger, Führungskräfte und Aufsichtspersonen der Einrichtung; Dienstgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 6 Mitgliedschaften, Dienstrecht
- § 6a Sonderregelungen für Tochtergesellschaften

Dritter Abschnitt. Anforderungen an das tatsächliche Handeln der Einrichtung

- § 7 Mitwirkung an der Erfüllung des missionarisch-diakonischen Auftrags
- § 8 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Vierter Abschnitt. Verfahren

- § 9 Zuerkennung des Status der Bekenntnisgemeinschaft
- § 9a Vereinfachtes Aufnahmeverfahren
- § 10 Nachträgliche Gewährung und nachträglicher Widerruf von Befreiungen
- § 11 Erlöschen des Status der Bekenntnisgemeinschaft
- § 12 Verfahren bei Zweifeln an der Vereinbarkeit des Handelns einer Einrichtung mit den Anforderungen dieser Ordnung

Fünfter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Gleichstellung
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Präambel

- (1)

1Grundlage des Bekenntnisses des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachstehend „Bund“ genannt) und der in ihm zusammengeschlossenen Gemeinden ist gemäß Abs. 1 der Präambel der Verfassung des Bundes die Heilige Schrift. 2Die von Bund und Gemeinden „durch Zeugnis und Dienst“ (Abs. 2 der Präambel der Verfassung des Bundes) wahrgenommenen Aufgaben ergeben sich aus dem missionarisch-diakonischen Auftrag, dem sie sich gemeinsam mit allen christlichen Kirchen durch das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus verpflichtet wissen. 3Der Verwirklichung dieses Auftrags dienen auch rechtlich selbständige Einrichtungen, die dem Bund als Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund zugeordnet sind.
- (2)

1Die Zuerkennung des „Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund“ an diese Einrichtungen unterstreicht die bestehende enge geistliche Verbundenheit durch die gemeinsame Glaubensgrundlage und die gemeinsame evangeliumsgemäße Zielsetzung. 2Indem die Einrichtungen Aufgaben wahrnehmen, deren Erfüllung der Bund und die ihm angehörenden Gemeinden als verpflichtenden Auftrag Jesu Christi verstehen, sind sie Lebens- und Wesensäußerung des Bundes als einer evangelischen Freikirche.
- (3)

1Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung räumt den Religionsgemeinschaften ausdrücklich das Recht ein, innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. 2Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 11. Oktober 1977 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73, sowie weitere Entscheidungen) hat diese Vorzugsregelung auf solche Einrichtungen ausgedehnt, die trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit von der jeweiligen Kirche selbst als ihr eigentümliche Lebens- und Wesensäußerung anerkannt werden, wenn sie sich nach ihrem Zweck und ihren Aufgaben an dem Auftrag der Kirche in dieser Welt beteiligen und organisatorisch mit der Kirche verbunden sind. 3Durch die Zuerkennung des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund erkennt der Bund an, dass eine Einrichtung an seinem missionarisch-diakonischen Auftrag teilhat und die Voraussetzungen für diesen besonderen Status erfüllt. 4Er verpflichtet sie damit zugleich zur Einhaltung der mit der Inanspruchnahme dieses Status verbundenen Bedingungen.
- (4)

Diese Ordnung dient der in der statuierten Bekenntnisgemeinschaft ausgedrückten Verknüpfung und damit der Rechtssicherheit von Bund und Einrichtungen.

Erster Abschnitt. Geltungsbereich dieser Ordnung; Inhalt des Status der Bekenntnisgemeinschaft

§ 1 Geltungsbereich dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung gilt für rechtlich selbständige Einrichtungen, die gemäß Artikel 19 der Verfassung des Bundes im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund stehen.
- (2) Der Bund kann den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund rechtlich selbständigen Einrichtungen, die er selbst nicht betreibt, zuerkennen, wenn sie Aufgaben wahrnehmen, die dem missionarisch-diakonischen Auftrag des Bundes und der ihm angehörenden Gemeinden entsprechen.

§ 2 Tätigkeitsbereiche der Einrichtungen

- (1) Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund sind in Bereichen tätig, in denen der missionarisch-diakonische Auftrag des Bundes und der ihm angehörenden Gemeinden verwirklicht wird.
- (2) Zu ihren Aufgabengebieten gehören u. a. die medizinische, therapeutische, pflegerische und soziale Versorgung, diakonische, pädagogische, jugend- und familienpflegerische Hilfen sowie Evangelisation und Mission.

§ 3 Inhalt des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund

- (1) Durch die Verleihung des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund ordnet sich dieser eine privatrechtlich verfasste, selbständige Einrichtung als kirchliche Einrichtung zu.
- (2) ¹Die Einrichtung wirkt in kontinuierlicher Verbundenheit mit dem Bund an der Erfüllung des missionarisch-diakonischen Auftrags des Bundes und der ihm angehörenden Gemeinden mit. ²Dies erkennt der Bund durch die Verleihung des Status gegenüber der Öffentlichkeit an.
- (3) Der Bund unterstützt und fördert nach Maßgabe seiner Möglichkeiten die Einrichtung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) ¹Die Einrichtung kann sich in der Öffentlichkeit auf den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund berufen. ²Sie ist dabei verpflichtet, auf ihre rechtliche Selbständigkeit hinzuweisen.
- (5) ¹Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund entsenden zusammen mit denjenigen ihrer Tochtergesellschaften und Gesellschafter, denen dieser Status ebenfalls zuerkannt worden ist, einen gemeinsamen Abgeordneten in den Bundesrat. ²Weist die Einrichtung nach, dass sie am 31. Dezember des Vorjahres zusam-



men mit ihren in Satz 1 genannten Tochtergesellschaften und Gesellschaftern mehr als 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) beschäftigt hat, entsendet sie zusammen mit ihren in Satz 1 genannten Tochtergesellschaften und Gesellschaftern zwei gemeinsame Abgeordnete in den Bundesrat.

- (6) ¹Die Aufnahme in den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund lässt die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Einrichtung unberührt. ²Jede Art der Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten und das Handeln der Einrichtung ist ausgeschlossen. ³Ebenso ist jede Art der Haftung der Einrichtung für die Verbindlichkeiten und das Handeln des Bundes ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt. Formelle Voraussetzungen für die Zuerkennung und Beibehaltung des Status

§ 4 Anforderungen an die Satzung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung muss nach ihrer Satzung an der Erfüllung des missionarisch-diakonischen Auftrags des Bundes und der ihm angehörenden Gemeinden mitwirken.
- (2) Die Einrichtung muss nach ihrer Satzung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung verfolgen.
- (3) ¹Die Satzung der Einrichtung muss vorsehen, dass das Leitungsorgan durch ein Aufsichtsgremium bestellt, überwacht und beraten wird, das zudem in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden wird. ²Die Regelungen über das Aufsichtsgremium müssen auf eine effektive Kontrolle des Handelns des Leitungsorgans gerichtet sein. ³In Einrichtungen ohne eigenständiges Aufsichtsgremium kann das Präsidium des Bundes zulassen, dass die Aufsicht durch die Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung wahrgenommen wird. ⁴Darüber hinaus wird den Einrichtungen empfohlen, sich bei der Ausgestaltung ihrer Satzung so weit wie möglich an den Regeln guter diakonischer Unternehmensführung zu orientieren, z. B. am „Diakonischen Corporate Governance Kodex“.
- (4) Die Satzung der Einrichtung muss dem Präsidium des Bundes das Recht einräumen, einen Vertreter des Bundes in das Aufsichtsgremium zu entsenden.
- (5) ¹Die Satzung der Einrichtung muss die Bestimmung enthalten, dass im Falle der Auflösung der Einrichtung das verbleibende Vermögen an den Bund oder mit Genehmigung des Präsidiums des Bundes an eine andere Einrichtung fällt. ²Der Übernehmer muss das Vermögen wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der aufgelösten Einrichtung und ihrer Satzungszwecke verwenden.
- (6) Der Haftungsausschluss gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 ist klarstellend in die Satzung der Einrichtung aufzunehmen.



- (7) ¹Das Präsidium des Bundes ist über jede Änderung der Satzung der Einrichtung unverzüglich nach der Beschlussfassung zu informieren. ²Die Satzung der Einrichtung muss die Bestimmung enthalten, dass Beschlüsse, die die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Satzungsinhalte verändern oder die Auflösung der Einrichtung betreffen, der Zustimmung des Präsidiums des Bundes bedürfen.

§ 5 Anforderungen an Rechtsträger, Führungskräfte und Aufsichtspersonen der Einrichtung; Dienstgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) ¹Mitglieder bzw. Gesellschafter des Rechtsträgers einer Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund können nur sein:
1. der Bund, seine Landesverbände, die ihm angehörenden Gemeinden oder Zusammenschlüsse solcher Gemeinden;
 2. andere Rechtsträger bzw. Einrichtungen, die im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund stehen;
 3. Rechtsträger bzw. Einrichtungen, die einer anderen christlichen Kirche zugeordnet sind, jedoch nur in Verbindung mit in Nr. 1 und 2 genannten Mitgliedern bzw. Gesellschaftern, die entscheidenden Einfluss auf den Inhalt der Satzung der Einrichtung, ihre tatsächliche Geschäftsführung sowie die Gestaltung der Beziehungen zum Bund ausüben können, oder
 4. natürliche Personen, sofern sie einer christlichen Kirche und mindestens zwei Drittel von ihnen einer Gemeinde des Bundes angehören.
- ²Zu den christlichen Kirchen gehören die Voll- und Gastmitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF).
- (2) ¹Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans (z. B. Vorstandsmitglieder eines Vereins, Geschäftsführer einer GmbH) sowie des obersten Aufsichtsorgans (z. B. Aufsichtsrat, Kuratorium) müssen einer christlichen Kirche angehören; sie sollen Mitglieder einer Gemeinde des Bundes sein. ²Die Berufung dieser Personen bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundes. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder des obersten Aufsichtsorgans muss einer Gemeinde des Bundes angehören.
- (3) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wirken als Dienstgemeinschaft unbeschadet ihrer beruflichen Position, sozialen Stellung sowie religiösen und kirchlichen Herkunft und Zugehörigkeit an der Erfüllung des missionarisch-diakonischen Auftrags der Einrichtung mit. ²Die Einrichtung trägt durch geeignete Strukturen und Maßnahmen dazu bei, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit in diesem Sinne ausüben können.

§ 6 Mitgliedschaften, Dienstrecht

- (1) ¹Soweit die Einrichtung im diakonischen Bereich tätig ist, muss sie Mitglied im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke sein. ²Sie kann sich dem für ihren Sitz zuständigen Landesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung anschließen.

(2) ¹Für von der Einrichtung angestellte Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes gilt das Dienstrecht des Bundes. ²Für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die „Ordnung für Mitarbeitervertretungen“ des Bundes, soweit die Einrichtung deren Geltung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. ³Für die im Dienstrecht des Bundes sowie in der „Ordnung für Mitarbeitervertretungen“ genannten Streitfälle gilt die Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes.

§ 6a Sonderregelungen für Tochtergesellschaften

- (1) Hält eine Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund eine Mehrheitsbeteiligung an einer Tochtergesellschaft und beherrscht sie diese, gelten für die Tochtergesellschaft die folgenden Sonderregelungen:
1. ¹Die Anforderung des § 4 Abs. 3 Satz 1 (satzungsmäßiges Aufsichtsgremium) gilt als erfüllt, wenn die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft oder das Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft die Aufsichtsaufgaben wahrnimmt. ²In diesen Fällen gilt zudem die Anforderung des § 4 Abs. 4 (Entsenderecht des Bundes in das Aufsichtsgremium) als erfüllt, wenn das Präsidium des Bundes einen Vertreter des Bundes in das Aufsichtsgremium der Muttergesellschaft entsenden kann.
 2. Die Anforderung des § 4 Abs. 5 Satz 1 (satzungsmäßige Vermögensbindung) gilt als erfüllt, wenn die Satzung die Regelung enthält, dass im Falle der Auflösung der Einrichtung das verbleibende Vermögen an einen anderen konzernangehörigen gemeinnützigen Rechtsträger fällt.
 3. Abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 2 braucht die Satzung nicht die Bestimmung enthalten, dass Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung der Zustimmung des Präsidiums des Bundes bedürfen.
 4. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 bedarf die Berufung von Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Aufsichtsorgans, die bereits Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Gesellschafters sind, nicht der erneuten Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
 5. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 ist eine Mitgliedschaft im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke nicht erforderlich, sofern die Muttergesellschaft dort Mitglied ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Tochtergesellschaften der Tochtergesellschaft (Enkelgesellschaften).“

Dritter Abschnitt. Anforderungen an das tatsächliche Handeln der Einrichtung

§ 7 Mitwirkung an der Erfüllung des missionarisch-diakonischen Auftrags

- (1) ¹Die Einrichtung trägt durch ihre tatsächliche Geschäftsführung zur Erfüllung des missionarisch-diakonischen Auftrags des Bundes und der ihm angehörenden Gemeinden bei. ²Dies kann beispielsweise erkennbar werden an



1. dem Inhalt eines Leitbildes und der Gestaltung der Außendarstellung,
 2. der Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
 3. einer seelsorgerlichen Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. der Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitgliedern der Leitungs- und Aufsichtsorgane oder leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. der Vorhaltung von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgerliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
 6. der Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den missionarisch-diakonischen Auftrag mittragen,
 7. der Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen als Dienstgemeinschaft.
- (2) Die tatsächliche Geschäftsführung der Einrichtung muss auf die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gemäß der Abgabenordnung gerichtet sein.
- (3) Die tatsächliche Geschäftsführung der Einrichtung soll sich so weit wie möglich an den Regeln guter diakonischer Unternehmensführung orientieren, z. B. am „Diakonischen Corporate Governance Kodex“.
- (4) Sind hinsichtlich der Voraussetzungen, die für die Beibehaltung des Status der Bekenntnisgemeinschaft erfüllt sein müssen, Änderungen zu erwarten oder bereits eingetreten, muss die Einrichtung dies unverzüglich dem Präsidium des Bundes schriftlich mitteilen.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- (1) ¹Die wirtschaftlichen Verhältnisse (Vermögens- und Ertragslage) der Einrichtung müssen geordnet sein. ²Sie hat der Treuhandstelle unverzüglich mitzuteilen, wenn gravierende wirtschaftliche Schwierigkeiten zu erwarten oder bereits eingetreten sind.
- (2) ¹Die Einrichtung muss der Treuhandstelle jährlich nachweisen, dass ihre Haushaltsführung Gesetz und Satzung spricht. ²Hierfür reicht es grundsätzlich aus, wenn die Einrichtung der Treuhandstelle ein Testat eines Wirtschaftsprüfers unverzüglich nach dessen Erteilung vorlegt. ³Liegt ein Testat nicht vor, muss die Einrichtung der Treuhandstelle ihren vollständigen Jahresabschluss, der in geeigneter Weise geprüft sein muss, unverzüglich nach dessen Feststellung vorlegen. ⁴Die Treuhandstelle ist berechtigt, die wirtschaftliche Situation der Einrichtung anhand des vorgelegten Jahresabschlusses zu beurteilen und das Ergebnis dem Präsidium des Bundes mitzuteilen.
- (3) ¹Die Treuhandstelle darf in begründeten Einzelfällen weitergehende Auskünfte zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Einrichtung anfordern. ²Verweigert die Einrichtung die Auskunft, kann das Präsidium des Bundes das Kirchengeschicht des Bundes anrufen, um feststellen zu lassen, ob die Einrichtung zur Auskunft verpflichtet ist.

Vierter Abschnitt. Verfahren

§ 9 Zuerkennung des Status der Bekenntnisgemeinschaft

- (1) ¹Die Zuerkennung des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund setzt
1. einen Antrag der Einrichtung (Abs. 2),
 2. die Zustimmung des Präsidiums des Bundes (Abs. 3),
 3. eine Erklärung der Einrichtung (Abs. 4),
 4. die Beschlussfassung des Bundesrates (Abs. 5) und
 5. die Übermittlung einer Urkunde (Abs. 6)
- voraus. ²Ein Anspruch auf Zuerkennung des Status besteht nicht.
- (2) ¹Der Antrag der Einrichtung muss mindestens fünf Monate vor der Bundesratstagung, auf der über ihn entschieden werden soll, beim Präsidium des Bundes eingehen. ²Verfügt die Einrichtung über Tochtergesellschaften, muss in dem Antrag – bezogen auf die einzelne Tochtergesellschaft – angegeben werden, ob für diese ebenfalls der Status der Bekenntnisgemeinschaft beantragt wird.
- (3) ¹Der Antrag bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundes. ²Das Präsidium kann die Einrichtung auf deren Antrag, der zu begründen ist, von einzelnen Anforderungen dieser Ordnung befreien, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen und der Kerngehalt dieser Ordnung durch die Befreiungen nicht berührt wird. ³Das Präsidium kann eine Befreiung davon abhängig machen, dass die Einrichtung bestimmte Auflagen erfüllt. ⁴Das Präsidium teilt der Einrichtung seine Entscheidung über Befreiungen und Auflagen schriftlich mit.
- (4) Die Einrichtung hat gegenüber dem Präsidium des Bundes schriftlich zu erklären, dass sie
1. die Regelungen dieser Ordnung, soweit das Präsidium von ihnen keine Befreiung gewährt hat, sowie
 2. diejenigen Auflagen, die das Präsidium im Gegenzug für die Gewährung von Befreiungen erteilt hat,
- für sich als verbindlich anerkennt.
- (5) ¹Über die Zuerkennung des Status der Bekenntnisgemeinschaft entscheidet der Bundesrat. ²Das Präsidium des Bundes informiert den Bundesrat vor der Entscheidung über gewährte Befreiungen, erteilte Auflagen sowie das Vorliegen der in Abs. 4 genannten Erklärung der Einrichtung.
- (6) ¹Die Zuerkennung des Status wird wirksam, wenn der Bund der Einrichtung eine entsprechende Urkunde übermittelt. ²Dies darf erst geschehen, wenn die in den Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen und die Einrichtung diejenigen Änderungen ihrer Satzung vorgenommen hat, die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Ordnung erforderlich sind.

§ 9a Vereinfachtes Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Das Präsidium des Bundes kann für Tochtergesellschaften von Einrichtungen, die sich bereits im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund befinden, beschließen, dass über die Zuerkennung des Status in einem vereinfachten Verfahren entschieden wird. ²Dies setzt voraus, dass
1. die Einrichtung, deren Tochtergesellschaft die Zuerkennung des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund beantragt, die Anforderungen der §§ 3 bis 8 erfüllt oder ihr Befreiung hiervon erteilt worden ist, und
 2. ¹die Mitglieder des obersten Leitungsorgans der Tochtergesellschaft auf einem ihnen vom Präsidium des Bundes zur Verfügung gestellten Vordruck gesondert für jede einzelne der in den §§ 3 bis 8 genannten Voraussetzungen erklären, dass diese erfüllt sind (Konformitätserklärung) oder im Einzelfall eine Befreiung beantragt wird. ²Das Präsidium des Bundes wird ermächtigt, die Einzelheiten des Vordrucks sowie den Umfang der ihm beizufügenden Unterlagen festzulegen.
- ³Ein Anspruch auf Anwendung des vereinfachten Verfahrens besteht nicht.
- (2) ¹Für das vereinfachte Verfahren gelten § 9 Abs. 1 und 3 bis 6 entsprechend. ²§ 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. ³Das Präsidium des Bundes ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben in der Konformitätserklärung im Einzelnen zu überprüfen. ⁴Über die Aufnahme der Tochtergesellschaften eines Rechtsträgers kann auf dem Bundesrat gemeinsam abgestimmt werden.
- (3) ¹Stellt das Präsidium des Bundes innerhalb von fünf Jahren, nachdem einer Tochtergesellschaft der Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund im vereinfachten Verfahren zuerkannt worden ist, fest, dass eine Angabe in der Konformitätserklärung zu den in § 4, § 5 Abs. 1, 2, § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Anforderungen im Zeitpunkt der Einreichung der Konformitätserklärung beim Bund unzutreffend war, soll das Präsidium des Bundes der Tochtergesellschaft den Status der Bekenntnisgemeinschaft des Bundes mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats, der auf die Bekanntgabe des Beschlusses an die Tochtergesellschaft folgt, entziehen. ²Dies gilt nicht, wenn der Mangel geringfügig ist oder unverzüglich nach seiner Feststellung behoben wird. ³Für die Anfechtung des in Satz 1 genannten Beschlusses gilt § 11 Abs. 2 Satz 3 entsprechend; die übrigen Vorschriften des § 11 sind in den Fällen des Satzes 1 nicht anzuwenden.“

§ 10 Nachträgliche Gewährung und nachträglicher Widerruf von Befreiungen

- (1) ¹Die Einrichtung kann auch nach Zuerkennung des Status beim Präsidium des Bundes beantragen, von einzelnen Anforderungen dieser Ordnung befreit zu werden. ²§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Der Bundesrat ist über die nachträgliche Befreiung sowie damit ggf. verbundene Auflagen zu informieren.
- (2) ¹Das Präsidium kann auch nach Zuerkennung des Status eine gewährte Befreiung durch schriftliche Mitteilung, die eine angemessene Frist vorsehen muss, widerrufen oder nachträglich eine Auflage erteilen, wenn hierfür auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Einrichtung ein wichtiger Grund vorhanden ist. ²Der Bun-

desrat ist hierüber zu informieren. ³Der Einrichtung steht gegen Maßnahmen nach Satz 1 der Rechtsweg zum Kirchengericht des Bundes offen.

§ 11 Erlöschen des Status der Bekenntnisgemeinschaft

- (1) Der Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund erlischt
 1. mit der Auflösung der Einrichtung;
 2. mit der Bestandskraft einer Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde, die Einrichtung nicht mehr als gemeinnützig zu behandeln; die Einrichtung ist verpflichtet, dem Präsidium des Bundes entsprechende Entscheidungen schon vor ihrer Bestandskraft unverzüglich zu übermitteln;
 3. aufgrund einer Erklärung der Einrichtung, den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund beenden zu wollen; eine solche Erklärung kann mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium des Bundes abgegeben werden;
 4. mit der Bestandskraft des Beschlusses des Bundesrates nach Abs. 2 oder
 5. wenn die Einrichtung in den Fällen des Abs. 3 bis zum Ablauf der dort genannten Frist keine Überprüfung des Ruhensbeschlusses durch den Bundesrat beantragt.

- (2) ¹Erfüllt eine Einrichtung die Voraussetzungen dieser Ordnung nicht mehr oder erteilt sie trotz einer feststellenden Entscheidung des Kirchengerichts des Bundes eine nach § 8 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 angeforderte Auskunft nicht, kann der Bundesrat ihr auf Empfehlung des Präsidiums des Bundes den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund entziehen. ²Einem solchen Beschluss sollen Maßnahmen vorausgehen, die darauf gerichtet sind, die Einrichtung zur Erfüllung der Voraussetzungen dieser Ordnung zu veranlassen. ³Für die Anfechtung eines Beschlusses nach Satz 1 ist das Kirchengericht des Bundes zuständig; während des kirchengerichtlichen Verfahrens ruht der Status.

- (3) ¹Erfüllt eine Einrichtung die Voraussetzungen dieser Ordnung nicht mehr, kann das Präsidium des Bundes mit Zustimmung der Finanzsachverständigen des Bundesrates das Ruhen des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund beschließen. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Einrichtung zuzustellen. ³Die Einrichtung kann gegen die Entscheidung des Präsidiums innerhalb eines Monats nach Zustellung die Überprüfung durch den Bundesrat beantragen. ⁴In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach Abs. 2; bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Bundesrates dauert das Ruhen des Status der Bekenntnisgemeinschaft fort.

§ 12 Verfahren bei Zweifeln an der Vereinbarkeit des tatsächlichen Handelns einer Einrichtung mit den Anforderungen dieser Ordnung

- (1) ¹Das Präsidium des Bundes kann in begründeten Einzelfällen gesonderte Auskünfte und Stellungnahmen des obersten Leitungsorgans und des obersten Aufsichtsorgans einer Einrichtung einholen, um prüfen zu können, ob das tatsächliche Handeln der Einrichtung die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund noch erfüllt. ²Verweigert die Einrichtung die Auskunft, kann das

Präsidium des Bundes das Kircheng Gericht des Bundes anrufen, um feststellen zu lassen, ob die Einrichtung zur Auskunft verpflichtet ist.

- (2) Haben die nach Abs. 1 eingeholten Äußerungen nicht zu einer Klärung geführt, kann des Präsidium des Bundes die nach den Regelungen des Abs. 3 zu bildende Kommission um Abgabe einer Stellungnahme zu der Frage ersuchen, ob das Handeln der Einrichtung die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund noch erfüllt.
- (3) ¹Die Kommission besteht aus
1. zwei Personen, die vom Präsidium des Bundes für eventuelle Streitfälle für jeweils sechs Jahre im Voraus berufen werden,
 2. ¹zwei weiteren Personen, die von den Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund für eventuelle Streitfälle für jeweils sechs Jahre im Voraus gewählt werden. ²Zu diesem Zweck benennt jede Einrichtung, die gemäß § 3 Abs. 5 Abgeordnete in den Bundesrat entsenden kann, der Bundesgeschäftsstelle bis zu zwei Personen, deren Namen auf eine Vorschlagsliste zu setzen sind. ³Die Bundesgeschäftsstelle nimmt die eingegangenen Vorschläge in einen Wahlzettel auf und führt die Wahl im schriftlichen Verfahren durch. ⁴Jede in Satz 2 genannte Einrichtung hat so viele Stimmen, wie sie Abgeordnete in den Bundesrat entsenden kann. ⁵Die beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder der Kommission, die nächstplatzierten Personen sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. ⁶Die Bundesgeschäftsstelle teilt den Einrichtungen das Ergebnis der Wahl mit. ⁷Das Präsidium des Bundes kann nähere Regelungen über das Wahlverfahren treffen,
 3. einer weiteren Person, die die in Artikel 12 Abs. 2 Buchst. a und b der Verfassung des Bundes genannten Mitglieder des Bundesratspräsidiums (Verhandlungsleiter, Präsident) für jeweils sechs Jahre im Voraus berufen. Für diese Berufung kommen vor allem Personen in Betracht, die über theologisch-diakonische Kompetenz oder Moderationskompetenz verfügen.
- ²Die Mitglieder der Kommission müssen einer Gemeinde des Bundes angehören. ³Sie sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen werden vom Bund erstattet. ⁴Die Kommission verabschiedet ihre Stellungnahme mit einfacher Mehrheit. ⁵Im Übrigen bestimmt sie ihr Verfahren selbst.
- (4) ¹Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass das Handeln der Einrichtung die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund erfüllt, ist dies für den Bund verbindlich. ²Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass das Handeln der Einrichtung die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund nicht mehr erfüllt, kann das Präsidium dem Bundesrat empfehlen, der Einrichtung den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund zu entziehen. ³Der Beschluss des Bundesrates, mit dem der Einrichtung der Status entzogen wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden. ⁴§ 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendeten sprachlichen Formen und Bezeichnungen für Personen und Funktionen lassen keinen Rückschluss auf das Geschlecht der betreffenden Person bzw. des Funktionsträgers zu.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Ordnung ist vom Bundesrat am 11. Mai 2018 beschlossen worden. ²Sie tritt am Folgetag in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auch auf Einrichtungen anzuwenden, denen der Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund schon zuvor zuerkannt worden war. ³Zugleich tritt die „Ordnung für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG“ vom 7. Mai 2005, zuletzt geändert am 30. Mai 2014, außer Kraft.
- (2) ¹Soweit diese Ordnung Anforderungen an die Einrichtung enthält, die in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung der in Abs. 1 Satz 3 genannten Ordnung nicht enthalten waren, muss die Einrichtung sie ab dem 1. Januar 2020 erfüllen. ²§ 10 Abs. 2 tritt für Einrichtungen, denen der Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund am 1. Januar 2018 bereits zuerkannt war, am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) ¹Bereits gewährte Befreiungen und erteilte Auflagen bleiben zunächst unberührt, verlieren allerdings zum 1. Januar 2022 ihre Wirksamkeit. ²Sofern die Einrichtung die Fortgeltung einer Befreiung über den 1. Januar 2022 beantragt, gilt § 10 Abs. 1 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass hierfür neben der Zustimmung des Präsidiums des Bundes auch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.
- (4) Die §§ 6a und 9a treten mit der Beschlussfassung des Bundesrates in Kraft¹ und gelten ab diesem Zeitpunkt auch für Aufnahmeverfahren, die vom Präsidium des Bundes bereits im Vorgriff auf die Beschlussfassung des Bundesrates eingeleitet worden sind.“

¹ Beschlussfassung des Bundesrates am 31.05.2019.